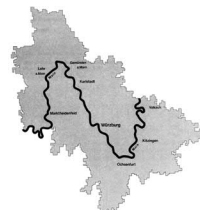


# Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionaler Planungsverband  
c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Bundesnetzagentur  
Referat 804  
Postfach 80 01  
53105 Bonn



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom <b>804.6.07.00.02/3-2-5#5 v. 27.03.2019</b>	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Tel. 09353 / 793-1302 Fax 09353 / 793-7302 E-Mail andrea.fueller@Lramsp.de www.region-wuerzburg.de	Zimmer- Nr. <b>009</b>	Marktplatz 8 97753 Karlstadt 06.05.2019
---	--	---	---------------------------	---

## SuedLink

**Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach (Vorhaben Nr. 3 BBPIG), Abschnitt E (Arnstein - Großgartach);**

**Bundesfachplanung: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG  
Regionalplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Regionale Planungsverband Würzburg bedankt sich für die Möglichkeit, eine regionalplanerische Stellungnahme zu dem Vorhaben Nr. 3 im Abschnitt E einzureichen. Im Abschnitt E ist die Region Würzburg vom Vorschlagstrassenkorridor mit den TKS 125, 124a, 327, 124c, 124d, 126a und 330 sowie dem Trassenkorridornetz der übrigen Abschnitte mit den TKS 117a, 117b, 117c, 119, 122a, 122b, 123, 124b, 325, 326, 327 und 328 betroffen.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt zum geplanten Neubau einer Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Brunsbüttel und Großgartach als Erdkabel (Vorhaben 3 im Abschnitt E) wie folgt Stellung:

Maßstab für die regionalplanerische Beurteilung der zur Bundesfachplanung vorgelegten Antragsunterlagen für den Abschnitt E des SuedLinks sind neben den Grundsätzen der Raumordnung gemäß Artikel 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 (LEP) sowie insbesondere die im Regionalplan der Regionen Würzburg (RP 2) enthaltenen einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G).

Vorsitzender des Verbandes  
Thomas Schiebel, Landrat

Bankverbindung:  
IBAN: DE 06 79050000 0190006155  
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

## **1. Raumverträglichkeitsstudie**

Maßgeblich für die regionalplanerische Stellungnahme ist die Raumverträglichkeitsstudie (RVS). Sie stellt für das Vorhaben 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ die fachliche Grundlage für die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dar, die für den Verlauf eines Trassenkorridors relevant sein können.

### **1.1 Untersuchungsrahmen**

Zusätzlich zu den im Antrag nach § 6 NABEG untersuchten Trassenkorridorsegmenten wurden im Rahmen des Verfahrens nach § 7 NABEG, insbesondere im Rahmen der Antragskonferenzen sowie aufgrund von schriftlichen Stellungnahmen im Nachgang der Antragskonferenzen, weitere alternative Verläufe in den Untersuchungsrahmen eingebracht.

In der erfolgten Grobprüfung wurden diejenigen Kriterien berücksichtigt, deren Vorliegen auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Konflikten bei der Trassierung der Kabelanlage innerhalb des Korridors bzw. auf die Einschränkung der Planungsfreiheit in den nachgelagerten Planungsschritten deutet. Dies sind im Wesentlichen der Flächenanteil sowie die Lage und Verteilung der sehr hohen und hohen Raumwiderstände (RWK I\*, I und II).

In der Grobprüfung der Alternative 1 (TKS 327) wurden jedoch das rechtsverbindliche Vorranggebiet Windkraftnutzung WK 6 „Südlich Retzstadt“ (RWK II) sowie das Sondergebiet Windkraftnutzung (FNP Retzstadt) im qualitativen Bewertungsschritt nicht berücksichtigt. Wesentlich für die Prüfung ist, dass der gesamte Korridorbereich von Flächen in RWK II (Wald, VRG und SO Windkraftnutzung) eingenommen wird.

In der RVS wurden die nicht beachteten Raumwiderstände nunmehr berücksichtigt und im Prüfschritt für die Ermittlung der Konfliktpotenziale abgearbeitet. Das Vorranggebiet für Windkraftnutzung WK 6 „Südlich Retzstadt“ bildet einen Bereich mit hohem Konfliktpotenzial (TKS 327 / Bereich mit eingeschränkter Planungsfreiheit). Im Ergebnis kann bei den Flächenausweisungen für die Windkraftnutzung (Vorranggebiet) die Konformität mit Erfordernissen der Raumordnung voraussichtlich durch Maßnahmen erreicht werden. Hierzu wird auf Ausführungen unter Ziffer 1.3.1.1 verwiesen.

### **1.2 Grundlagenermittlung und Bestandserhebung**

Neben den in die bisherigen Verfahrensschritte eingegangenen zeichnerisch darstellbaren Zielen der Raumordnung entfalten im laufenden Hauptverfahren der Bundesfachplanung auch zeichnerisch darstellbare Grundsätze sowie textlich fixierte Belange der Raumordnung Relevanz. Die im Rahmen des bisherigen Planungsverfahrens als relevant identifizierten textlich und zeichnerisch fixierten Belange der Raumordnung werden in Kapitel 3 und 4 der RVS dargelegt. Dabei wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie im Zuge des Verfahrensschrittes der Antragskonferenzen für den Planungsabschnitt E eingebrachten Hinweise zu Raumwiderständen weitestgehend berücksichtigt.

Daneben wurden andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen erfasst und in die Bundesfachplanung eingestellt (vgl. Unterlage III Kapitel 4.5) und geprüft, inwieweit sich das Erdkabelvorhaben auf diese Vorhaben auswirken kann. In diesem Zusammenhang hatten wir auf das raumbedeutsame untertägige Bergbauvorhaben in Altertheim verwiesen. Bereits zur SuedLink-Antragskonferenz am 04.07.2017 lagen den Vorhabenträgern und der Bundesnetzagentur entsprechende Hinweise seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg sowie der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken vor, dass die Firma Knauf (Sitz in Iphofen) im Bereich des im Regionalplan der Region Würzburg (RP 2) unter Ziel BIV 2.1.1.2 festgesetzten Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit GI 24 „Nördlich Altertheim“ ein Bergbauprojekt plant, das in 5 bis 8 Jahren in Betrieb gehen soll. Ferner wurde auf die gebotene Sicherung des zusammenhängenden Kerns der Gipslagerstätte sowie der erforderlichen Zugangsmöglichkeiten über Schrägstollen aus nordöstlicher Richtung (außerhalb TKS 126) verwiesen.

Mittlerweile wurde das Vorhaben konkretisiert: Die Knauf Gips KG Iphofen plant auf einer Fläche von ca. 1.300 ha in den Gemeindegebieten Altertheim, Helmstadt und Waldbrunn sowie dem gemeindefreien Irtenberger Wald den Abbau von Kalziumsulfatgestein (Gips und Anhydrit). Abgesehen von den zur Erschließung und Aufbereitung notwendigen Tagesanlagen mit einer Flächengröße bis zu 10 ha soll die Gewinnung und Aufbereitung des Rohstoffes ausschließlich untertägig - d.h. unter mindestens 70 Meter Deckgebirge - erfolgen. Geplant ist eine Jahresfördermenge von insgesamt rund 1.000.000 Tonnen Gipsstein in einem Betriebszeitraum von geschätzt 80 bis 100 Jahren. Die geplante Abbaufäche befindet sich im Wesentlichen in dem durch den Regionalplan der Region Würzburg (RP 2) unter Ziel B IV 2.1.1.2 festgesetzten Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit GI 24 „Nördlich Altertheim“.

Nach uns vorliegenden Informationen fordert die höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken, dass das geplante Vorhaben „Bergwerk Altertheim für die untertägige Gewinnung von Kalziumsulfatgestein (Gips und Anhydrit) durch die Knauf Gips KG“ als konkurrierende raumbedeutsame Planung in die Bundesfachplanung einzustellen ist. Hierzu verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG, die wir unterstützen. Hiernach befindet sich das Vorhaben „Bergwerk Altertheim“ in einem bergbaulichen Betriebsplanzulassungsverfahren (Verfahren ruht) und in einem Raumordnungsverfahren.

Weitergehende Ausführungen zur Prüfung der Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen erfolgen unter Ziffer 1.3.2.1.

### **1.3 Bewertung der zeichnerisch darstellbaren Belange der Raumordnung**

Die im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie methodisch vorgenommene Operationalisierung und Zuordnung der Belange der Raumordnung zu den jeweiligen Kategorien des spezifischen Restriktionsniveaus und des daraus abgeleiteten Konfliktpotenzials kann weitgehend mitgetragen werden. Eine abweichende Beurteilung aus regionalplanerischer Sicht betrifft die Kategorie „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3.4.1 verwiesen.

Aus ermittelten Flächen mit sehr hohem spezifischem Restriktionsniveau erfolgt die Ermittlung von Riegeln und planerischen Engstellen. Im bayerischen Teil des Abschnitts E wurden keine Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit ermittelt. Aus regionalplanerischer Sicht lassen sich jedoch Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit, die aus der Kombination von raumordnerischen und umweltfachlichen Belangen entstehen, ermitteln. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3.1.1 verwiesen.

Im letzten Schritt erfolgte eine Bewertung der Konformität anhand einer 3-stufigen Skala „Konformität kann nicht erreicht werden“ / „Konformität kann erreicht werden“ / „Konformität gegeben“ für alle zeichnerisch darstellbaren sowie die nur textlichen Erfordernisse der Raumordnung, die weitgehend mitgetragen werden kann. Eine abweichende Beurteilung aus regionalplanerischer Sicht betrifft die Kategorie „Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete“. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3.4.1 verwiesen.

### **1.3.1 Bereiche ohne Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung** **Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit**

#### **1.3.1.1 Vorranggebiete (VRG) für Bodenschätze**

In den Vorranggebieten für Bodenschätze soll der Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Vorrang eingeräumt werden (Ziel B IV 2.1.1 RP2). Im Bereich eines verlegten Erdkabels ist kein Rohstoffabbau mehr möglich, so dass die vorgenannten Festlegungen dem Erdkabelvorhaben entgegenstehen. Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial, für die aufgrund der raumordnerischen Zielfestlegungen der Vorranggebiete Bodenschätze keine Konformität erreicht werden kann, finden sich in den Strängen 1 bis 4 bei Helmstadt (TKS 126a) und in den Strängen 1 und 3 bei Retzstadt (TKS 327). Zudem befindet sich bei Gössenheim im Strang 3 (TKS 325) und äußerst randlich im Strang 4 (TKS 117a) eine weitere Fläche ohne Konformität. In Strang 5 befinden sich Flächen ohne Konformität bei Sommerhausen (TKS 127) und Kirchheim (TKS 131).

Die in der RVS vorgenommene raumordnerische Einschätzung, *„dass nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch davon auszugehen ist, dass in diesen TKS eine Querung der Vorranggebiete durch eine angepasste Trassierung des Erdkabels vermieden werden kann (da in allen Fällen ein ausreichender Passageraum zur Verfügung steht) und kein unvermeidbarer Zielkonflikt eintreten wird“* wird grundsätzlich geteilt. Jedoch wird die Feststellung, dass in diesen Bereichen mit sehr hohem Konfliktpotenzial keine Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit ermittelt werden, nicht geteilt. In Anwendung der Regeln für die Ermittlung von Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit, (vgl. Unterlage VII Kap. 3.2.1) lassen sich in den TKS 327, 127, 131 und 325 Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit, die aus der Kombination von raumordnerischen und umweltfachlichen Belangen entstehen, ermitteln. Hieraus ergibt sich die Anforderung, dass die hier identifizierten Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit in Anwendung der entsprechenden Kriterien als Riegel oder Engstelle zu definieren und auf ihre Querbarkeit zu bewerten sind. Das Ergebnis ist in die RVS und in die Gesamtbeurteilung und in den Alternativenvergleich einzustellen. Eine abschließende Beurteilung, ob eine Vermeidung der Querung der

Vorranggebiete durch eine angepasste Trassierung des Erdkabels erfolgen kann, kann erst mit Vorlage der Bewertung des hier vorgebrachten „Bereichs eingeschränkter Planungsfreiheit“ erfolgen. Es ist jedoch voraussichtlich nicht davon auszugehen, dass für die betroffenen TKS 327, 127, 131 und 325 ein sehr hohes Realisierungshemmnis vorliegt.

### **TKS 327 (VTK): Vorranggebiet für Kalkstein CA5,u „Südöstlich Retzstadt“**

(Ziel BIV 2.1.1.4 RP2; Konfliktnummer RS-K1-327; TKS Steckbrief 327)

Das VRG CA5,u liegt mittig im TKS und nimmt etwa die halbe Breite des TKS ein. Nördlich des VRG CA5,u nimmt ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Waldfläche) etwa die halbe Breite des TKS ein. Die Waldfläche kann umgangen oder mit Aufnahme der Bündelungsoption mit den Gasleitungen in der bestehenden Waldschneise gequert werden. Aus regionalplanerischer Sicht muss die Bündelung östlich der Gasleitungen erfolgen, um das VRG CA5,u in seinem Bestand zu sichern. Vor diesem Hintergrund erfolgte auch im Raumordnungsverfahren der Erdgasloopleitung „Sannerz-Rimpar“ die Maßgabe einer Anordnung der Leitung östlich der Gasleitung „Rimpar-Schlüchtern“.

Der östlich an das VRG CA5,u und die parallel laufenden Gasleitungen angrenzende Passageraum wird von einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (RVS: geringes Konfliktpotenzial / Konformität gegeben) mit Wald (RVS: Konformität kann mit Einhaltung von Maßnahmen [Querung linienhaft / wenn möglich entlang Waldschneisen/Wegen] erreicht werden), das die gesamte verbleibende Korridorbreite bestimmt, eingenommen. Entgegen der Bewertung im TKS-Steckbrief ist mit der geforderten Trassierung östlich der Gasleitungen und bei Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände eine Umgehung der Waldfläche voraussichtlich nicht möglich; vielmehr wird die Waldfläche (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) tangiert.

In Abweichung vom Ergebnis der RVS ist hier ein Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit, der sich aus der Kombination verschiedener Belange ergibt, festzustellen:

Belang Raumordnung (RVS): Vorranggebiet Bodenschätze → Stufe „sehr hoch“ bzgl. der Kategorien „allgemeines Restriktionsniveau“, spezifisches Restriktionsniveau“ und „Konfliktpotenzial“  
in Kombination mit Umweltbelangen (SUP): Waldfläche: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt → Stufe „sehr hoch“ bzgl. der Kategorien „Allgemeine und Spezifische Empfindlichkeit“ und „Konfliktpotenzial“ sowie sehr hohes schutzgutübergreifendes Konfliktpotenzial gem. SUP und eine sehr hohe spezifische Empfindlichkeit im Ergebnis der Gesamtbeurteilung / Alternativenvergleich.

Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit: R-U-327-01/grün: Faunistische Habitatkomplexe; Bodendenkmale und R-U-327-02/gelb: Biotop- und Nutzungsstrukturen (einschließlich gesetzlich geschützter Biotope); Faunistische Habitatkomplexe; Potenzielle Vorkommen Baumbrütende Greifvögel, Waldfledermäuse.

Weiterer Korridorverlauf: Mit der Führung des Korridors Richtung Westen ist eine Unterquerung der Gasleitungen verbunden. In Parallelführung zum VRG CA5,u ist in die planerischen Überlegungen einzustellen, dass ggf. Sprengabstände zu der unterirdisch verlaufenden HGÜ-Leitung einzuhalten sind. Im weiteren Verlauf wird das TKS fast vollständig von dem Vorbehaltsgebiet Windkraftnutzung

WK 27 „Südöstlich Retzstadt“ (eine geplante Windkraftanlage (WKA)) mit mittlerem Konfliktpotenzial eingenommen, wobei eine linienhafte Querung unumgänglich ist. Die Konformität kann durch Trassierung erreicht werden. Das anschließende Vorranggebiet Windkraftnutzung WK 6 „Südlich Retzstadt“ (Teilflächen Flächennutzungsplan Gemeinde Retzstadt mit Sondergebiet Windkraft; 10 errichtete WKA, davon 5 und 1 geplante WKA in TKS 327) mit hohem Konfliktpotenzial, das sich über den Großteil der Breite des TKS erstreckt, könnte unter Nutzung der Bündelungsoption mit der 110kV-Freileitung (Nutzung bestehender Schneise im Wald / sehr hohes schutzgutübergreifendes Konfliktpotenzial gem. SUP) umgangen werden. Eine linienhafte Querung des VRG erfordert eine entsprechende Trassierung (z.B. Bündelung vorhandener Zuwegungen) unter Beachtung von Abstandsrestriktionen zu den Windkraftanlagen, um eine Konformität mit dem betroffenen Belang Windkraftnutzung zu erreichen.

Die Bewertung des hier vorgebrachten „Bereichs eingeschränkter Planungsfreiheit“ ist in den Vergleich Nr. E01 mit den Alternativen 1 (TKS 124b) und Alternative 2 (TKS 327) einzustellen (Unterlage VIII Anhang 1). Aus regionalplanerischer Sicht ist die Alternative 2, die eine größere zusammenhängende Fläche aus sehr hohem und hohem raumordnerischen Konfliktpotenzial (VRG Bodenschätze und Windkraftnutzung, Sondergebiet Windkraftnutzung) sowie sehr hohem schutzgutübergreifenden Konfliktpotenzial gem. SUP umfasst, nicht als deutlich vorzugswürdig gegenüber der Alternative 1 zu erachten. Zur Vermeidung von Konflikten mit den Belangen Rohstoffsicherung und Windkraftnutzung ist der Alternative 1 (TKS 124b) Vorzug zu geben.

### **TKS 127: Vorranggebiet für Kalkstein CA26,o „Südöstlich Sommerhausen“**

(Ziel BIV 2.1.1.5 RP2; Konfliktnummer RS-K1-127, TKS Steckbrief 327)

Das VRG CA26,o ragt von Süden in das TKS 127. Der verbleibende Passageraum umfasst einen Bereich mit Waldflächen und bedeutsamen Naturräumen und Lebensräumen wildlebender Arten (vgl. RVS: Grundsätze LEP 7.1.5 und 7.1.6) und muss linienhaft gequert werden. Im Ergebnis der RVS kann eine Konformität mit Einhaltung von Maßnahmen erreicht werden.

In Abweichung von der RVS ist hier ein Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit, der sich aus der Kombination verschiedener Belange ergibt, festzustellen:

Belang Raumordnung (RVS): Vorranggebiet Bodenschätze → Stufe „sehr hoch“ bzgl. der Kategorien „allgemeines Restriktionsniveau“, „spezifisches Restriktionsniveau“ und „Konfliktpotenzial“  
in Kombination mit Umweltbelangen (SUP): Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt → Stufe „sehr hoch“ bzgl. der Kategorie „Spezifische Empfindlichkeit“ und „Konfliktpotenzial“ sowie sehr hohes schutzgutübergreifendes Konfliktpotenzial gem. SUP und sehr hohe spezifische Empfindlichkeit im Ergebnis der Gesamtbeurteilung / Alternativenvergleich.

Bereich mit eingeschränkter Planungsfreiheit u.a.: R-U-127-19/gelb: Biotop- und Nutzungsstrukturen (einschließlich gesetzlich geschützter Biotope); Faunistische Habitatkomplexe; Life-Projekte der europäischen Kommission; FFH-Gebiet „Trockenhänge im südlichen Maindreieck“; Potenzielle Vorkommen Waldfledermäuse, Haselmaus; Wohn- und Mischbauflächen.

Ferner ist zu beachten, dass ggf. Sprengabstände (Kalkabbau) zu der unterirdisch verlaufenden HGÜ-Leitung einzuhalten sind, die ggf. den Passageraum einengen. Zudem sind neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsstreifen zum Kabel ggf. erforderliche Standsicherheitsabstände zum bestehenden Kalksteinbruch in Abhängigkeit von der Tiefenlage der Abbausohle einzuhalten.

### **TKS 131: Vorranggebiet für Kalkstein CA21,o „Nördlich Kirchheim“**

(Ziel BIV 2.1.1.5 RP2; Konfliktnummer RS-K2-131; TKS Steckbrief 131)

### **TKS 131: Vorranggebiet für Kalkstein CA20,o „Östlich und südlich Kleinrinderfeld“**

(Ziel BIV 2.1.1.5 RP2; Konfliktnummer RS-K3-131; TKS Steckbrief 131)

Das VRG CA21,o ragt von Süden, das VRG CA20,o von Norden in das TKS 131. Im Ergebnis der RVS verbleibt zwischen dem VRG CA20,o und den VRG CA21,o ein Passageraum (ca. 200 m) ohne Konfliktpotenzial.

Der Passageraum weist ein mittleres bis hohes schutzgutübergreifendes Konfliktpotenzial gem. SUP und keine sehr hohe spezifische Empfindlichkeit im Ergebnis der Gesamtbeurteilung / Alternativenvergleich auf. Hierbei ist zu beachten, dass ggf. Sprengabstände (Kalkabbau) zu der unterirdisch verlaufenden HGÜ-Leitung einzuhalten sind, die ggf. den Passageraum einengen.

Im weiteren Verlauf Richtung Südwesten wird der an das VRG CA21,o angrenzende Korridor vollständig von Wald eingenommen. Eine linienhafte Querung ist unumgänglich. Gemäß RVS kann eine Konformität mit Einhaltung von Maßnahmen (Querung linienhaft / wenn möglich entlang Waldschneisen/Wegen) erreicht werden.

In Abweichung von dem Ergebnis der RVS ist hier ein Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit, der sich aus der Kombination verschiedener Belange ergibt, festzustellen:

Belang Raumordnung (RVS): Vorranggebiet Bodenschätze → Stufe „sehr hoch“ bzgl. der Kategorien „allgemeines Restriktionsniveau“, „spezifisches Restriktionsniveau“ und „Konfliktpotenzial“ in Kombination mit Umweltbelangen (SUP): Waldfläche: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt → Stufe „sehr hoch“ bzgl. der Kategorien „Allgemeine und Spezifische Empfindlichkeit“ und „Konfliktpotenzial“ sowie sehr hohes schutzgutübergreifendes Konfliktpotenzial gem. SUP und eine sehr hohe spezifische Empfindlichkeit im Ergebnis der Gesamtbeurteilung / Alternativenvergleich.

Bereich mit eingeschränkter Planungsfreiheit u.a.: R-U-131-02/grün: Biotop- und Nutzungsstrukturen (einschließlich gesetzlich geschützter Biotope); Faunistische Habitatkomplexe.

Ferner ist zu beachten, dass ggf. Sprengabstände (Kalkabbau) zu der unterirdisch verlaufenden HGÜ-Leitung einzuhalten sind, die ggf. den Passageraum einengen.

### **TKS 325: Vorranggebiet für Kalkstein CA9,u „Südlich Gössenheim“**

(Ziel BIV 2.1.1.4 RP2; Konfliktnummer RS-K1-325; TKS-Steckbrief 325)

Das VRG CA9,u ragt von Norden in das TKS 325 und erstreckt sich über mehr als die halbe Breite des TKS. Im Ergebnis der RVS wird der südliche Teil des Passageraumes vollständig von einer Waldfläche (RVS: Konformität kann mit Einhaltung von Maßnahmen [Querung linienhaft / wenn möglich

entlang Waldschneisen/Wegen] erreicht werden), teilweise überlagert mit einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (RVS: geringes Konfliktpotenzial / Konformität gegeben), eingenommen. Eine Umgehung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht möglich.

In Abweichung von der RVS ist hier ein Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit, der sich aus der Kombination verschiedener Belange ergibt, festzustellen:

Belang Raumordnung (RVS): Vorranggebiet Bodenschätze → Stufe „sehr hoch“ bzgl. der Kategorien „allgemeines Restriktionsniveau“, „spezifisches Restriktionsniveau“ und „Konfliktpotenzial“ in Kombination mit Umweltbelangen (SUP): Waldfläche: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt → Stufe „sehr hoch“ bzgl. der Kategorien „Allgemeine und Spezifische Empfindlichkeit“ und „Konfliktpotenzial“ sowie sehr hohes schutzgutübergreifendes Konfliktpotenzial gem. SUP und eine sehr hohe spezifische Empfindlichkeit im Ergebnis der Gesamtbeurteilung / Alternativenvergleich.

Bereich mit eingeschränkter Planungsfreiheit u.a.: R-U-325-02/gelb: Biotop- und Nutzungsstrukturen (einschließlich gesetzlich geschützter Biotope); Faunistische Habitatkomplexe; Potenzielle Vorkommen Baumbrütende Greifvögel, Gelbringfalter, Waldfledermäuse, Gelbbauchunke, Schlingnatter, Mopsfledermaus.

Ferner ist zu beachten, dass ggf. Sprengabstände (Kalkabbau) zu der unterirdisch verlaufenden HGÜ-Leitung einzuhalten sind, die ggf. den Passageraum einengen.

### **1.3.2 Bereiche mit hohem Konfliktpotenzial**

#### **1.3.2.1 Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze**

In den Vorbehaltsgebieten (VBG) ist der Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit den konkurrierenden Nutzungsansprüchen des Vorhabens ein besonderes Gewicht beizumessen (Ziel B IV 2.1.1 RP 2). Im Bereich eines verlegten Erdkabels ist der Vorbehalt für eine langfristige Rohstoffsicherung eingeschränkt. Die Festlegungen stehen dem Erdkabelvorhaben somit mit erheblichem Gewicht entgegen. Im Ergebnis der RVS wird den Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze ein hohes spezifisches Restriktionsniveau und hohes Konfliktpotenzial zugeordnet.

Eine größere zusammenhängende Fläche mit hohem Konfliktpotenzial findet sich im Strang 1 (TKS 126a und 126b) bzw. in den Strängen 2, 3 und 4 (TKS 126a und 330) bei Altertheim. Ein weiterer Schwerpunktbereich mit hohem Konfliktpotenzial befindet sich in den Strängen 2 und 5 bei Arnstein, wo ein VBG für Bodenschätze in Strang 2 nahezu das gesamte TKS 125 und in Strang 5 große Teile des TKS 120 belegt. Es handelt sich um Vorbehaltsgebiete für Gips und Anhydrit, deren Querung aufgrund ihrer Großflächigkeit unvermeidbar ist.

Die im Rahmen der RVS vorgenommene Bewertung „*dass ein Rohstoffabbau im Bereich der Vorbehaltsgebiete für Gips und Anhydrit durch das Erdkabelvorhaben nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt wird, da hier ein Abbau im Muschelkalk unter Tage erfolgt und eine Konformität mit den Belangen Rohstoffabbau daher gegeben ist*“ kann grundsätzlich mitgetragen werden. So soll in den Vorbehaltsgebieten ein künftiger Abbau im Mittleren Muschelkalk je nach Überdeckung und Auslaugung



in Teufen von 60 bis 100 m erfolgen (vgl. Begründung zu Ziel 2.1.1.2 RP2). Konkrete Abbauvorhaben liegen für die vorgenannten Vorbehaltsgebiete nicht vor, so dass hier noch keine räumlichen Einschränkungen bspw. für mögliche Zufahrtsstollen gegeben sind.

#### Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze Gips und Anhydrit GI24 „Nördlich Altertheim“ (Ziel B IV 2.1.1.2 RP2) / Raumbedeutsame Planung Bergwerk Altertheim

Einer gesonderten Betrachtung bedarf das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze GI24 „Nördlich Altertheim“, das im Bereich des Vorschlagskorridors (TKS 330: Konflikt RS-K2-126b) sowie in den übrigen Abschnitten gequert wird (TKS 126a und 126b; Konfliktnummern RS-K1-126a und RS-K1-126b). Wie unter Ziffer 1.2 dargelegt, plant die Firma Knauf Gips KG im Bereich des Vorbehaltsgebiets für Bodenschätze GI24 den Neuaufschluss eines Bergwerkes für die untertägige Gewinnung von Kalziumsulfatgestein (Gips und Anhydrit). Die vorliegende Kalziumsulfat-Lagerstätte nördlich von Altertheim ist durch umfangreiche Erkundungen nachgewiesen; ihr kommt aufgrund der Mächtigkeit und Qualität eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu. In einer Tiefe von mindestens 70m liegen die abbauwürdigen Gipsschichten mit einer Abbaumächtigkeit zwischen 6 und 7,5 m vor. Zudem wurde sie als einzige, qualitativ geeignete Lagerstätte westlich von Würzburg lokalisiert. Die Gips-Lagerstätte Altertheim bzw. deren Ausbeute wird bereits mittelfristig sehr bedeutsam, da sich eine Verknappung des Gipses aus Rauchgasentschwefelungsanlagen bei einer gleichzeitig beschleunigten Reduktion erschlossener, lokaler Ressourcen abzeichnet. Umso wichtiger wird dann der untertägige Abbau von Gips aus dem Mittleren Muschelkalk. Es handelt sich demnach um ein Gebiet, in dem ein Bodenschatz von volkswirtschaftlichem Interesse enthalten ist, der für die Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen, der Erhaltung von Arbeitsplätzen und für die regionale oder örtliche Wirtschaftsstruktur von besonderer Bedeutung ist. Insbesondere diese Aspekte sind in die Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen einzustellen.

Die TKS 126a, 126b und 330 tangieren den räumlichen Bereich des geplanten Untertagebaus (Rahmenbetriebsplangrenze, geplante maximale untertägige Abbaufäche). Zur Gewährleistung des regionalplanerischen Konzeptes für die Rohstoffsicherung und den geplanten Rohstoffabbau sind der zusammenhängende Kern der Gipslagerstätte (Rahmenbetriebsplangrenze, untertägige Abbaufäche) sowie der Suchraum für die Tagesanlage und den Zufahrtsstollen östlich von Oberaltertheim (Lage in Abhängigkeit von Morphologie, Gebirgslagerung und Abstand zum erhaltenen Lager) uneingeschränkt zu sichern.

Aus regionalplanerischer Sicht ist zur Ermittlung der Vereinbarkeit der raumbedeutsamen Planungen zu prüfen, inwieweit sich das Vorhaben SuedLink auf die Umsetzung der hinreichend verfestigten, raumbedeutsamen Planung „Bergwerk Altertheim“ (vgl. Unterlage III Kap. 7 „Prüfung der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen“) im Bereich der TKS 126a, 126b und 330 auswirken kann. Hierzu ist eine einzelfallbezogene Prüfung der relevanten Planungen und eine Bewertung ihrer Konformität durchzuführen.

Zu betrachten ist, dass im Bereich der untertägigen Abbaufäche bergbaubedingte Einwirkungen auf die Tagesoberfläche durch Bodensenkungen oder Bruchereignisse unter möglichen Standorten für das Erdkabel nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Im Rahmen des konkreten bergbaulichen Vorhabens lassen sich jedoch mögliche negative Auswirkungen auf die Tagesoberfläche bei sach- und fachgerechter Ausführung minimieren oder in Einzelfällen auch verhindern (bspw. Nachweis der Standsicherheit, ausreichende Dimensionierung der Pfeiler, ausreichende Überlagerungsmächtigkeit und gesicherte Tagesöffnungen). Dagegen lassen sich Bodenbewegungen durch vielfältige natürliche Ursachen im Untergrund in der Regel nicht steuern. So verbleiben naturbedingte Georisiken durch die latente Gefahr der Bildung von Subrosionssenken oder gar Erdfällen durch natürliche Auslaugungsprozesse im Gips des Mittleren Muschelkalks, die nicht mit einem Bergbau in Verbindung stehen. In die Betrachtung einzustellen ist, dass das Vorhaben SuedLink in weiten Teilen der Trassenkorridore (u.a. in Bayern) Bereiche mit Verkarstungserscheinungen oder Subrosionsbereiche berührt. Die Möglichkeit von Subrosionsprozessen im Untergrund zwingt hier die SuedLink-Planung zu erhöhter Aufmerksamkeit und zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen. In der erfolgten Einzelbetrachtung von bautechnischen Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit (vgl. Unterlage VII Kap. 3.1.1.3) wird den „Bergsenkungsgebieten / Gebieten mit vermuteter Verkarstung“ ein mittleres Realisierungshemmnis vergeben und ausgeführt, dass *„die Konfliktstelle mit einfachen Maßnahmen wie z.B. Magerbetonbettung ö.ä. hinreichend gegen Erdfall gesichert werden kann (ggf. ist eine messtechnische Überwachung im Betrieb erforderlich)“*.

Daneben ist anhand der konkreten Ausweisung des Suchraumes für die Tagesanlage und den Zufahrtsstollen („Fläche eingeschränkter Verfügbarkeit“) zu prüfen, ob durch eine entsprechende Trassierung (Maßnahmenannahme) ein eingeschränkter Passageraum zu nutzen wäre, um eine Konformität zu erreichen.

Zu der in der RVS vorgenommenen raumordnerischen Bewertung, dass *„ein Rohstoffabbau im Bereich des VBG GI24 durch das Erdkabelvorhaben nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt wird, da hier ein Abbau im Muschelkalk unter Tage erfolgt und eine Konformität mit den Belangen Rohstoffabbau daher gegeben ist (grün)“* ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg Folgendes festzustellen: Die geplante bergbauliche Nutzung ist entsprechend der raumordnerischen Unterkategorie „Rohstoffabbau“ zu werten. Die Festlegungen zum Rohstoffabbau stehen dem Erdkabelvorhaben mit erheblichem Gewicht entgegen, schließen eine Querung jedoch nicht grundsätzlich aus. Die Konformität kann im Rahmen des nächsten Planungsschrittes (Planfeststellungsverfahren) mit Maßnahmen und Vorkehrungen (Sicherungsmaßnahmen, ggf. messtechnische Überwachung) oder durch entsprechende Trassierung erreicht werden (gelb). Zu berücksichtigen ist, dass der Suchraum für die Tagesanlage und den Zufahrtsstollen (Fläche eingeschränkter Verfügbarkeit) von Osten in den relevanten überirdisch betroffenen Bereich des TKS 330 hineinragt. Es verbleibt ein Passageraum (ca. 250 m gem. eigener Berechnung) zu den westlich gelegenen Gewerblichen Bauflächen (Bebauungsplan / Flächennutzungsplan Gemeinde Altertheim). In Anwendung der Regeln für die Ermittlung von Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit (vgl. Unterlage III Kap. 5.2.1) könnte mit entsprechender

Trassierung die Konformität erreicht werden. Gleichwohl wären mit einer Erdkabelführung im beschriebenen Passageraum die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Altertheim massiv eingeschränkt (Regel-Schutzstreifenbreite 11 bis 18 m).

Darüber hinaus ist das Ergebnis der Einzelfallprüfung der Vereinbarkeit der raumbedeutsamen Planungen in den Vergleich der Alternativen TKS 126b mit TKS 330 (Nr. E03) einzustellen (vgl. Unterlage VIII Anhang 1). Der Suchraum für die Tagesanlage und den Zufahrtsstollen des Bergwerkes Altertheim ist als „Fläche mit eingeschränkter Verfügbarkeit“ zu berücksichtigen. Dieser kann – wie dargelegt - voraussichtlich umgangen werden, schränkt den Korridor jedoch gemeinsam mit den Siedlungsbereichen der Gemeinde Altertheim massiv ein (eingeschränkter Passageraum). Hier entstehen bei der Alternative 1 (TKS 126b) keine größeren Einschränkungen.

Ferner ist die Aussage zu überprüfen, wonach *„in beiden Alternativen Eingriffe in ein Wasserschutzgebiet Schutzzone III mit Einstufung in Konfliktpotenzial „sehr hoch“ (amtl. Nr. 128141) voraussichtlich nicht zu vermeiden ist (Alternative 2 mit etwas größerer Querungslänge erforderlich)“*. Nach den uns vorliegenden Informationen wird im Bereich des TKS 330 kein rechtskräftiges Wasserschutzgebiet Schutzzone III tangiert.

Aus regionalplanerischer Sicht ist die Alternative 2 (TKS 330), die eine größere zusammenhängende Fläche aus hohem raumordnerischen Konfliktpotenzial (VBG Bodenschätze) in Überlagerung mit dem räumlichen Bereich des geplanten Untertagebaus einschließlich einer „Fläche mit eingeschränkter Verfügbarkeit“ (Suchraum Tagesanlage und Zufahrtsstollen) umfasst, nicht als vorzugswürdig gegenüber der Alternative 1 (TKS 126b) zu erachten.

Als weiterer Ansatz zur Auflösung des Konflikts im Bereich des Untertagebaus wäre zur Umgehung der geplanten untertägigen Abbaufäche eine kleinräumige Aufweitung des TKS 126 in Richtung Westen denkbar. Von Norden kommend könnte eine Waldfläche am „Lerchenberg“ auf kurzer Länge in Bündelung mit einer bestehenden Wegeführung gequert werden. Der Grenze zwischen dem Vorbehaltsgebiet und dem Vorranggebiet für Windkraftnutzung folgend, müsste im weiteren Verlauf eine Waldfläche westlich umgangen werden, um dann wieder den Verlauf der TKS 126b aufnehmen zu können.

### **1.3.2.2 Vorranggebiete für Windkraftnutzung**

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie im Zuge des Verfahrensschrittes der Antragskonferenzen für den Planungsabschnitt E eingebrachten Hinweise zu Raumwiderständen wurden weitestgehend berücksichtigt. Die in der Raumverträglichkeitsstudie vorgenommene Zuordnung der Vorranggebiete Windkraftnutzung zu den Kategorien hohes spezifisches Restriktionsniveaus und hohes Konfliktpotenzial sowie die Feststellung, dass die Konformität unter Einsatz der genannten Maßnahmen erreicht werden kann (vgl. Konformitätsbewertung Anhang 5 zur Unterlage III), kann mitgetragen werden. Da die konkreten Standorte der Anlagen noch nicht in allen Vorranggebieten feststehen und mittelfristig bestehende WKA mit leistungsstärkeren, neuen WKA ersetzt werden können, die eine bessere Flächenausnutzung ermöglichen (Repowering), kann das Erdkabelvorhaben durch permanente

Einschränkungen im Schutzstreifen ggf. eine Einschränkung der Nutzbarkeit der Gebiete verursachen. Vorrangig sind daher alle Möglichkeiten zur Umgehung der Vorranggebiete auszuschöpfen. Ist eine Umgehung nicht möglich, sind die Gebiete randlich oder durch eine entsprechende Trassierung in Bündelung mit vorhandenen Zuwegungen oder anderen linearen Infrastruktureinrichtungen (u.a. Gas- und Hochspannungsleitungen) sowie ggf. unter Beachtung von Abstandsrestriktionen zu den Windkraftanlagen, zu queren. Nur mit Beachtung dieser Vorgaben ist eine Vereinbarkeit des raumbedeutsamen Erdkabelvorhabens mit der vorrangigen Windkraftnutzung vereinbar (vgl. Ziel BX 5.1.3 RP2).

Die in der RVS im Anhang 5 dargelegte Konformitätsbewertung wird unter dieser Maßgabe für einzelne Vorranggebiete wie folgt ergänzt (Ergänzungen mit Unterstreichung):

- TKS 122b / VRG WK 10 „Nördlich Stadelhofen“: Westlich des VRG WK 10 verbliebe ein Passageraum von ca. 900 m. Durch entsprechende Trassierung und unter Beachtung von Abstandsrestriktionen kann die Konformität erreicht werden.
- TKS 122b / VRG WK 13 „Nordwestlich Duttonbrunn“: Östlich des VRG WK 13 verbliebe ein Passageraum von ca. 660 m. Durch entsprechende Trassierung und unter Beachtung von Abstandsrestriktionen zu der bestehenden WKA kann die Konformität erreicht werden.
- TKS 124b / VRG WK 6 „Südlich Retzstadt“: Nordwestlich des VRG WK 6 verbliebe ein Passageraum von ca. 900 m. Durch entsprechende Trassierung und unter Beachtung von Abstandsrestriktionen zu den WKA kann die Konformität erreicht werden.
- TKS 126a / VRG WK 14 „Nordwestlich Greußenheim“: Östlich des VRG WK 14 verbliebe ein Passageraum von ca. 900 m. Durch entsprechende Trassierung kann die Konformität erreicht werden.
- TKS 126a / VRG WK 19 „Südlich Helmstadt“: Durch entsprechende Trassierung östlich des VRG WK 19 und unter Beachtung von Abstandsrestriktionen zu den WKA kann die Konformität erreicht werden.
- TKS 127 / VRG WK 20 „Nordöstlich Dipbach“: Westlich des VRG WK 20 verbliebe ein Passageraum von ca. 200 m. Durch entsprechende Trassierung und unter Beachtung von Abstandsrestriktionen zu den bestehenden WKA kann die Konformität erreicht werden.
- TKS 127 / VRG WK 21 „Südöstlich Bibergau“: Westlich des VRG WK 21 verbliebe ein Passageraum von ca. 400 m. Durch entsprechende Trassierung kann die Konformität erreicht werden.
- TKS 327 / VRG WK 6 „Südlich Retzstadt“: Mit Aufnahme einer Bündelungsoption mit der 110kV-Freileitung und Führung in einer bestehenden Waldschneise könnte das VRG WK 6 östlich umgangen werden. Bei einer linienhaften Querung kann durch entsprechende Trassierung (z.B. Bündelung vorhandener Zuwegungen) und unter Beachtung von Abstandsrestriktionen zu den Windkraftanlagen die Konformität erreicht werden.
- TKS 328 / VRG WK 6 „Südlich Retzstadt“: Nordwestlich des Sondergebiets verbliebe ein ausreichender Passageraum. Durch entsprechende Trassierung und unter Beachtung von Abstandsrestriktionen zu den Windkraftanlagen kann die Konformität erreicht werden.

### **1.3.3 Bereiche mit mittlerem Konfliktpotenzial**

#### **1.3.3.1 Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung**

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie im Zuge des Verfahrensschrittes der Antragskonferenzen für den Planungsabschnitt E eingebrachten Hinweise zu Raumwiderständen wurden weitestgehend berücksichtigt. Die in der Raumverträglichkeitsstudie vorgenommene Zuordnung der Vorbehaltsgebiete Windkraftnutzung zu den Kategorien mittleres spezifisches Restriktionsniveaus und mittleres Konfliktpotenzial sowie die Feststellung, dass die Konformität unter Einsatz der genannten Maßnahmen erreicht werden kann (vgl. Konformitätsbewertung Anhang 5 zur Unterlage III), kann mitgetragen werden. Hierzu ist zu berücksichtigen, dass Abwägungsbelange, die bei der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet maßgebend waren, zugunsten der Windkraftnutzung überwunden (bspw. Artenschutz) und in der Folge Windparks realisiert werden können. Auch sind einzelne Vorbehaltsgebiete bereits mit rechtskräftigen Sondergebieten bzw. Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung überplant (vgl. Unterlage III Kapitel 7). Ferner wurden in ihnen bereits WKA errichtet bzw. genehmigt oder befinden sich im Genehmigungsverfahren. Der Errichtung und dem Betrieb überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen (vgl. Grundsatz B X 5.1.4 RP2). Vorrangig sind daher alle Möglichkeiten zur Umgehung der Vorbehaltsgebiete auszuschöpfen. Ist eine Umgehung nicht möglich sind die Gebiete randlich oder durch eine entsprechende Trassierung in Bündelung mit vorhandenen Zuwegungen oder anderen linearen Infrastruktureinrichtungen (u.a. Gas- und Hochspannungsleitungen) sowie ggf. unter Beachtung von Abstandsrestriktionen zu den Windkraftanlagen, zu queren.

#### **1.3.3.2 Vorranggebiete für Hochwasserschutz**

Die im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie vorgenommene Zuordnung der Vorranggebiete Hochwasserschutz zu den Kategorien mittleres spezifisches Restriktionsniveaus und mittleres Konfliktpotenzial sowie die Feststellung, dass die Konformität unter Einsatz der genannten Maßnahmen erreicht werden kann (vgl. Konformitätsbewertung Anhang 5 zur Unterlage III), kann mitgetragen werden. Das vom Erdkabelvorhaben berührte Vorranggebiet Hochwasserschutz H 1 „Wern“ (Ziel BXI 5.1 RP2) ist zudem bereits vorläufig als Überschwemmungsgebiet gesichert und wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung behandelt.

### **1.3.4 Bereiche mit geringem Konfliktpotenzial**

#### **1.3.4.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete**

Die im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie vorgenommene Zuordnung der Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete zu den Kategorien geringes spezifisches Restriktionsniveaus und geringes Konfliktpotenzial sowie die pauschale Feststellung, dass die Konformität gegeben ist (vgl. Konformitätsbewertung Anhang 5 zur Unterlage III), kann nicht voll umfänglich mitgetragen werden.

Die Belange, für die in den bayerischen Regionalplänen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können, werden im LEP bestimmt (Art. 14 Abs. 2 Satz 3 BayLplG). Abweichend von den Festlegungen in den Raumordnungsplänen von Baden-Württemberg sieht das LEP Bayern lediglich die Festlegung von Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten vor. Gemäß Ziel 7.1.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege. Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen demnach zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei. Sie umfassen u.a. Gebiete mit wertvoller Naturlandschaft, mit besonderer Bedeutung für die Erholung, den Arten- und Lebensraumschutz und den Schutz der Kulturlandschaft sowie Gebiete mit ökologischen Ausgleichsfunktionen wie bspw. Waldgebiete, ökologisch wertvolle Flusslandschaften, Kalktrockenrasen und Steppenheidewälder. Bei der vergleichenden Korridorbewertung, aber insbesondere bei der Entwicklung der Trassen innerhalb der Korridore kommt den Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten durchaus ein nicht unerhebliches Gewicht zu, da diese wertvolle Landschaftsteile enthalten. Eingriffe in diese können durchaus zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen im Verfahren in besonderem Maße entscheidungsrelevant sein können. Zwar wird eine Querung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten in der Raumordnung nicht kategorisch ausgeschlossen. Gleichwohl haben die Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete einen einschränkenden Charakter, da in ihnen den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt (Begründung zu Ziel BI 2.1 RP2). Vor allem bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dies zum Tragen. Zwar kann der vorbehaltene Belang trotz der besonderen Gewichtung unterliegen; dies aber nur nach sachgerechter Abwägung des betroffenen Gebietes.

Gemäß der methodischen Vorgehensweise der RVS werden bei der Ermittlung des spezifischen Restriktionsniveaus erstmalig konkret die relevanten Pläne und Programme in ihren textlichen Festlegungen und Begründungen ausgewertet. In diesem Arbeitsschritt können einzelne Festlegungen zum Restriktionsniveau in Unterkategorien begründet verändert werden, wobei für das spezifische Restriktionsniveau die Formulierungen der Beachtens- bzw. Berücksichtigungspflichten der einzelnen Erfordernisse der Raumordnung aus den jeweiligen Plänen ausschlaggebend sind. Aus regionalplanerischer Sicht sind den Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ein mittleres Restriktionsniveau und ein mittleres Konfliktpotenzial zuzuordnen: Die Festlegung (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) ist mit dem konkreten Vorhaben voraussichtlich vereinbar (orange). Hinsichtlich der Bewertung der Konformität ist festzustellen, dass diese erreicht werden kann. Sind innerhalb der Vorbehaltsgebiete Gebiete mit wertvoller Naturlandschaft betroffen (bspw. Wälder) kann die Konformität in der Regel mit Maßnahmen (Bündelungsoptionen, geschlossene Bauweise) erreicht werden (orange).

Abschließend ist festzustellen, dass mit der begründeten Veränderung des spezifischen Restriktionsniveaus und des Konfliktpotenzials (mittel/orange) sowie der Konformitätsbewertung (orange) für die Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete keine Veränderungen der Herleitung des Vorschlagskorridors und den themenübergreifenden, abschnittsbezogenen Vergleich von alternativen Strängen verbunden

sind, da aus der RVS lediglich die Kriterien „hohes und sehr hohes Konfliktpotenzial“ herangezogen werden.

#### 1.4 Bewertung der zeichnerisch nicht konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen

Die im Rahmen der RVS vorgenommene Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus im Vorhabenbezug der Ziele und Grundsätze der Raumordnung (vgl. Unterlage III Tabelle 12) kann weitgehend mitgetragen werden. Aus regionalplanerischer Sicht ist jedoch einzelnen Festlegungen zum Naturschutz ein hohes allgemeines Restriktionsniveau zuzuweisen (bspw. Ziel B I 2 RP2 und RP3 zur Sicherung wertvolle Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparken, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen). Gemäß den Ausführungen der SUP ist *„Gebieten und Strukturen, die auf der Grundlage des BNatSchG, der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, internationaler Abkommen sowie der Waldgesetze der Länder als geschützte Gebiete bzw. geschützte Biotop- und Waldtypen festgesetzt wurden, grundsätzlich eine sehr hohe allgemeine Empfindlichkeit zuzuordnen. Diese Zuordnung gilt u.a. für Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservats-Kernzonen, Wälder bzw. Wälder mit Schutzgut spezifischen Waldfunktionen, geschützte Biotoptypen, nationale Naturmonumente und UNESCO-Weltnaturerbestätten“* (vgl. Unterlage IV.1 Kapitel 5.3.2 *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*).

Dagegen wird in der abschließenden verbal-argumentativen Bewertung der Konformität den Belangen des Naturschutzes (Grundsätze 7.1.5 und 7.1.6 LEP, Ziel B I RP 2 und RP 3) mit Zuordnung zur zweiten Kategorie (gelb) nachweislich Rechnung getragen. Hiernach ist eine Vereinbarkeit der relevanten raumordnerischen Belange voraussichtlich nur durch geeignete konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen erreichbar (vgl. Unterlage III Tabelle 20).

Eine Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus sowie eine Bewertung des Konfliktpotenzials in Verbindung mit den Optionen zur Konfliktminderung (technische Ausführungsvariante, Bündelung) – wie bei den zeichnerisch fixierten Belangen – wird für textlich gefasste Erfordernisse der Raumordnung, mit dem Hinweis, dass die Belange im Raum nicht explizit verortbar sind, nicht vorgenommen (vgl. Unterlage III Kapitel 5.4). Für einzelne Festlegungen wie bspw. naturschutzfachlich gesicherte Flächen, Waldflächen und Waldfunktionen wäre eine räumliche Verortung bzw. indirekte Verortung über die Waldfunktionspläne durchaus möglich. Für die Beurteilung, ob daraus ein spezifisches Restriktionsniveau bzw. Konfliktpotenzial abgeleitet werden kann, oder die Behandlung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und der sonstigen öffentlichen und privaten Belange (söpB) bzw. der verbal-argumentativen Konformitätsprüfung ausreicht, ist eine Abstimmung mit den naturschutzfachlichen und forstlichen Fachstellen geboten.

In der SUP werden Schwerpunkte der Inanspruchnahme von schutzgutspezifischen Waldflächen ermittelt (vgl. Unterlage IV.1 Kapitel 6.2). Aus hiesiger Sicht ist im Rahmen des weiteren Verfahrens, insbesondere bei Wäldern mit besonderen Funktionen, eine möglichst schonende Durchschneidung –

etwa durch die Orientierung des Trassenverlaufs an vorhandenen Wegen und Waldschneisen – sicherzustellen. Ferner sind in Schwerpunktbereichen sehr hoher spezifischer Empfindlichkeit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (vgl. Unterlage IV.1 Kapitel 6.2.2) geeignete Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sicherzustellen. Dort, wo erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete bzw. schutzgüterrelevante Wälder nicht ausgeschlossen werden können, ist es aus regionalplanerischer Sicht geboten, im Zuge der technischen Ausführungsvariante eine geschlossene Bauweise zu wählen.

### 1.5 Bewertung der Konformität

Die im Ergebnis der RVS getroffene Aussage, dass „mit Ausnahme des TKS 168b (Baden-Württemberg) für alle TKS des Abschnitts E „Amstein – Großgartach“ eine Konformität mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung festgestellt bzw. erreicht werden kann“ wird aus regionalplanerischer Sicht geteilt. Dies gilt unter der Maßgabe, dass die in Kap. 6.1 bzw. Kap. 6.2 dargelegten konfliktvermeidenden bzw. -mindernden Maßnahmen einbezogen werden und Abstimmungen mit dem jeweiligen Planungsträger vorgenommen werden.

Im Ergebnis der RVS weisen alle Stränge äußerst geringe Anteile von Flächen ohne Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung (rot) auf. Diese Bereiche mit sehr hohem Konfliktpotenzial (Vorranggebiet für Bodenschätze) finden sich gem. RVS in den Strängen 1 bis 4 bei Helmstadt (TKS 126a), in den Strängen 1 und 3 bei Retzstadt (TKS 327), im Strang 3 (TKS 325) und äußerst randlich im Strang 4 (TKS 117a) bei Gössenheim, sowie im Strang 5 bei Sommerhausen (TKS 127) und Kirchheim (TKS 131). Aus regionalplanerischer Sicht bildet das TKS 327 einen Konfliktschwerpunktbereich, da hier Bereiche mit sehr hohem (Vorranggebiet für Bodenschätze), hohem (Vorranggebiet Windkraftnutzung) und mittlerem Konfliktpotenzial (Vorbehaltsgebiet Windkraftnutzung) betroffen sind. In der Folge ist im Vergleich Nr. E01 die Alternative 2 (TKS 327) nicht als vorzugswürdig gegenüber der Alternativen 1 (TKS 124b) einzustufen.

Da alle Stränge vergleichsweise ähnlich geringe Anteile von Flächen ohne Konformität aufweisen, sind die Flächenanteile, für die eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung nur durch verschiedene Maßnahmen erreichbar ist (gelb), wesentlich für den Strangvergleich. Das Ergebnis der RVS, dass der Strang 5 (TKS 120 / 127 / 131 im unterfränkischen Bereich / Verlauf östlich von Würzburg) die geringsten Flächenanteile für die eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung durch verschiedene Maßnahmen erreichbar ist (gelb) aufweist, wird aus regionalplanerischer Sicht geteilt. Demgegenüber ist der Anteil gem. RVS im Strang 1 etwas höher und beträgt in den Strängen 2 bis 4 in etwa ein Drittel. Dabei bildet Altertheim einen Schwerpunktbereich mit hohem Konfliktpotenzial im Strang 1 (TKS 126a und 126b) bzw. in den Strängen 2, 3 und 4 (TKS 126a und 330), bestehend aus einem VRG für Windkraftanlagen und einem VBG für Bodenschätze. Aus regionalplanerischer Sicht ist in die Bewertung des TKS 330 die raumbedeutsame Planung „Bergwerk Altertheim“ einzustellen, bei der eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung voraussichtlich nur mit Maßnahmen erreicht werden kann. In der Folge ist im Vergleich Nr. E03 die Alternative 2 (TKS 330) nicht als vorzugswürdig gegenüber der Alternative 1 (TKS 126b) einzustufen.



Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schiebel, Landrat  
Verbandsvorsitzender